

Veröffentlichungspflichten 2024

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 23c Abs. 1 Nr. 3 EnWG Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
Stand	31.12.2023

§ 23c Abs. 1 Nr. 3 EnWG - Jahresarbeit

Ebene	in kWh
HS	9.959.829.133
HS / MS	10.158.056.120
MS	11.936.038.569

*vorläufiger Wert bis zur endgültigen Verbrauchsabrechnung